

überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wassergebietsverordnungen)

Einwendungen

Die bauliche Entwicklung ist in einem naturnahen Bereich geplant, der einen prägenden Gehölzbestand am nördlichen Ortsrand von Landau aufweist. Im Regionalplan ist das Planungsgebiet als "landschaftliches Vorbehaltsgebiet" ausgewiesen. Bei Planungen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den "Belangen von Natur und Landschaft" besondere Bedeutung zu.

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes ist ein Biotop (Biotop-Nr. 7342-0005-020) vorhanden. Die Biotop-Nr. ist im Plan zu korrigieren. Eine Beschreibung des Biotopes fehlt im Umweltbericht. Es handelt sich um eine naturnahe artenreiche Hecke u. mit verschiedenen Weidenarten, Schwarzerle und Birke. Eine Festsetzung zum Erhalt der Hecke fehlt. Desweiteren fehlen Festsetzungen zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Hecken und Bäume im Planungsbereich. Die vorhandenen 5 Buchen und 4 Birken im Süden und Nordosten prägen den Ortseingang in besonderer Weise. Die Buchen werden als Biotopbäume bewertet. Sie stellen für zahlreiche Insekten, Vogelarten und Fledermäuse einen Lebensraum dar. Zur Eingriffsvermeidung gemäß §15 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz sind diese Biotopbäume mit der randlichen Eingrünung als zu erhaltend festzusetzen. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Ablagerungen, Aufschüttungen und Befahrungen im Wurzelbereich der Gehölze erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die hohe GRZ von 0,8 zu überprüfen. Mit dieser GRZ ist ein Erhalt des vorhandenen Grünbestandes nicht möglich.

Die geplante Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Flurnummer 888/0, Gemarkung Landau ist bei einer entsprechenden Anbindung an die Biotope am Zanklberg grundsätzlich geeignet. Für die fachliche Beurteilung ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen. Aufgrund der Hanglage wird eine Heckenpflanzung an der Nordgrenze sowie eine Wiesenentwicklung im östlichen Bereich empfohlen. Eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls empfohlen. Der geplante Ausgleich im Geltungsbereich mit 780m² kann nicht anerkannt werden, da eine Aufwertung des vorhandenen bereits naturnahen Bereiches nicht möglich ist.

Rechtsgrundlagen

§1a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)